

Vorlage Nr. 10/0315

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	28.06.2010	
Rat	Ratsherr Dyhringer	08.07.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bildung eines Schulverbundes der GGS Schule am Rosenhügel als Hauptstandort mit der GGS Schillerschule als Teilstandort gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 den Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 – Teilplan Grundschule – beschlossen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wurde zur Optimierung der Schulorganisation und zur Gewährleistung angemessener Klassen- und Schulgrößen vorgeschlagen, die Schillerschule als Teilstandort der Schule am Rosenhügel im Schulverbund fortzuführen. Der vorgeschlagene Schulverbund soll möglichst zum 01.08.2010 umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung des Ratsbeschlusses durch die Bezirksregierung Münster. Sollte diese Genehmigung nicht ab 01.08.2010 erreichbar sein, soll der Verbund zum 01.02.2011 umgesetzt werden.

I. Gesetzliche Grundlagen/bestehende Vorgaben

- § 81 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz (SchulG)

Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Verbund von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.

- § 82 Schulgesetz

Abs. 1, Satz 1: Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben.

Abs. 2, Satz 1 und 2: Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Abs. 3, Satz 1: Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 Schulgesetz möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

II. Ausgangslage

Im Schuljahr 2009/10 (Stand: 15.10.2009) besuchen 107 Schüler/-innen die Schillerschule. Die Schule wird überwiegend einzügig geführt. Nach einer aktuellen Vorausberechnung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 wird die Schillerschule weiterhin überwiegend einzügig bleiben.

Entsprechend der demografischen Entwicklung kann mittelfristig auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Schule die Mindestanforderungen eines Schulbetriebes nicht mehr erfüllen kann.

Die Schillerschule ist das einzige Grundschulangebot im Zentrum Braucks. Die Aufgabe des Standortes wäre mit längeren Schulwegen für die Grundschul Kinder verbunden (Entfernung zwischen der Schillerschule und der nächstgelegenen Schule am Rosenhügel ca. 1,3 km).

Das Schulgesetz ermöglicht es dem Schulträger, Grundschulverbünde durch Änderung von Schulen gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 einzurichten. Diese sollen den Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulangebote ermöglichen. Durch den Grundschulverbund entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an den Teilstandorten auch Teilpflegschaften mit entsprechend eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden können (§ 75 Abs. 5 Schulgesetz).

Die Errichtung eines solchen Grundschulverbundes führt zu einem effektiven Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten an kleinen Schulstandorten. Da die Lehrerinnen und Lehrer einer Grundschule mit mehreren Standorten zugewiesen werden, wird ein flexibler Personaleinsatz, eine hinreichende Differenzierung (insbesondere Religions- und Sportunterricht) und die Sicherstellung von Vertretungsunterricht besser ermöglicht. Spezielle Förderangebote, vor allem Sprachförderunterricht, können optimaler realisiert werden.

Die größere Zahl an Lehrkräften lässt außerdem mehr fachliche Spezialisierungen zu, die Schulprogrammarbeit und die Bewältigung pädagogischer Herausforderungen können auf vereinte und damit mehr Kräfte verteilt werden.

Als Hauptstandort wird die GGS Schule am Rosenhügel vorgesehen, da diese aufgrund der aktuellen sowie der zu erwartenden Schülerzahlen den stärkeren Standort darstellt.

S c h u l e	Schülerzahl 2009/10	Prognose 2014/15
Schule am Rosenhügel	228	210
Schillerschule	107	100

III. Schulentwicklungsplan der Stadt Gladbeck für die Schuljahr 2009/10 bis 2014/15 Teilplan Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I und II und Förderschulen

Der Entwurf des Schulentwicklungsplanes wurde dem Schulausschuss in der Sitzung am 15.03.2010 vorgelegt. Der Verwaltungsentwurf schlägt zum Ausbau der Abteilung „emotionale und soziale Entwicklung“ an der Roßheideschule u.a. die Auflösung/Verlagerung der Schillerschule in das Gebäude der Schule am Rosenhügel und die Bereitstellung der freigezogenen Räume für die Roßheideschule vor. Sollte dieser Vorschlag aufgegriffen werden, ist angedacht, den im Schulverbund mit der Schule am Rosenhügel geführten Teilstandort Schillerschule ab Schuljahr 2011/12 auslaufend aufzulösen und die verbleibenden Klassenverbände der Schillerschule ab Schuljahr 2013/14 (Jahrgänge 3 u. 4) in das Gebäude der Schule am Rosenhügel zu überführen. Der Vorschlag, den Schulbetrieb der Schillerschule pädagogisch-behutsam mit einer zweijährigen Übergangszeit in das Gebäude der Schule am Rosenhügel zu überführen, ist auch im Zusammenhang mit den weiteren Grundschulangeboten in Rosenhügel und Butendorf zu sehen:

Nach Auflösung des Teilstandortes Schillerschule sind zur Versorgung der Grundschüler/-innen vier Angebotsschulen vorhanden, die Kinder aus dem Einzugsgebiet der Schillerschule aufnehmen können (katholische Antoniuschule, GGS Schule am Rosenhügel, katholische Vinzenzschule, evangelische Uhlandschule).

IV. Beteiligung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenzen der Schule am Rosenhügel und der Schillerschule sind gemäß § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW beteiligt worden. Die Beteiligung erfolgt durch Anhörung. Soweit die Schulkonferenzen eine Stellungnahme abgegeben haben, werden diese in der Sitzung vorgelegt.

V. Weiteres Verfahren

Der Grundschulverbund zwischen der Schule am Rosenhügel und der Schillerschule ist ab dem 01.08.2010 mit dem Hauptstandort Schule am Rosenhügel einzurichten; sollte die schulaufsichtsrechtliche Genehmigung nicht rechtzeitig erreicht werden können, soll der Schulverbund zum 01.02.2011 eingerichtet werden.

Die Betreuung der einzelnen Schulstandorte wie Schulhausmeister und Sekretärin bleibt zunächst unverändert.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Gladbeck, für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger jedoch nicht gerecht werden, wenn die im Beschlussvorschlag genannte Maßnahme beim Fortbestand des Suspensiveffektes eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnte.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind nach ihrer Art und Bedeutung in besonderer Weise auch auf alsbaldige Durchsetzbarkeit angewiesen. Sollte der Grundschulverbund aufgrund der aufschiebenden Wirkung nicht gebildet werden können, hätte dies zur Folge, dass gerade für die Schülerinnen und Schüler der Schillerschule ein pädagogisch sinnvoller Unterrichtsbetrieb nicht gewährleistet werden kann. Das dann vorhandene kleine Schulsystem würde außerdem im Übermaß Lehrerstellen bilden, die anderen Schulen vorenthalten werden müssen.

Es ist deshalb erforderlich, dass die im Beschlussvorschlag genannte schulorganisatorische Maßnahme sofort wirksam wird.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortige Vollziehung der Bildung eines Grundschulverbundes zwischen den Gemeinschaftsgrundschulen Schule am Rosenhügel und Schillerschule und dem Privatinteresse der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an einem Erhalt der Eigenständigkeit der Standorte ist aus den dargelegten Gründen dem öffentlichen Interesse höheres Gewicht als dem privaten Interesse beizumessen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Schule am Rosenhügel und die Schillerschule bilden vorbehaltlich der schulaufsichtlichen Genehmigung ab dem 01.08.2010, ansonsten ab dem 01.02.2011, einen Grundschulverbund. Die Schillerschule wird als Teilstandort geführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsforderung wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Teilstandort Schillerschule der Schule am Rosenhügel wird ab Schuljahr 2011/12 auslaufend aufgelöst. Die verbleibenden Klassenverbände der Schillerschule werden ab Schuljahr 2013/14 in das Gebäude der Schule am Rosenhügel überführt.

Der Bürgermeister

-Ulrich Roland-

In der Sitzung des

× Schul-Ausschusses

× Rates

× Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: